

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 3 (1953)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel, 1793-1843 [Kurt Müller]

Autor: Huber, Hans C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nennen, endgültige Ablehnung. Von hier an schieden sich immer deutlicher die Geister. Döllinger, der bisher in führender Stellung Zurückhaltung geübt hatte, wurde verärgert und entfremdete sich Rom; andererseits gewann die Überzeugung von der Notwendigkeit der Anerkennung von Primat und Unfehlbarkeit des Papstes stark an Boden.

Was das Buch auch dem Schweizer Historiker wertvoll macht, sind die z.T. ausführlichen Darlegungen der staatskirchlichen Ideen Wessembergs, die hier vielfach eine neue Beleuchtung erfahren.

Engelberg

P. Gall Heer

KURT MÜLLER, *Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel, 1793—1843*. S. Hirzel Verlag, Zürich 1952. XV und 345 S.

Die Männer der im Septemberputsch des Jahres 1839 gestürzten ersten liberalen Regierung des Kantons Zürich werden oft schlechthin als Freidenker und Ungläubige, ihre Gegner in vereinfachender Weise als Verteidiger frommer Christlichkeit dargestellt. Man hat hier das Urteil des siegreichen «Glaubenskomitees» wohl etwas allzu unbesehen übernommen. Die vorliegende Arbeit ist geeignet, zur Revision der überlieferten Ansicht beizutragen. Hirzel, der 1839 bis zuletzt den Standpunkt der Regierung gegenüber den «Antistraußen» vertrat, hat seine politische Haltung je und je religiös begründet. Der Freiheitskampf der Griechen um ihre nationale Eigenständigkeit weckte bei ihm in erster Linie nicht etwa politische Begeisterung, sondern ein starkes Gefühl der Verbundenheit aller Christen im Kampf gegen die Mohammedaner. Seine Sprache gemahnt geradezu an die Kreuzzugsstimmung früherer Jahrhunderte. Hinter seiner Fortschrittsgläubigkeit steht die christliche Sehnsucht nach dem «Reich Gottes»; obwohl nämlich die Umschreibung des Endzieles als eines Zustandes, da «die Wahrheit, die Güte und das Schöne herrscht», an die Ausdrucksweise der Aufklärung erinnert, so entspringt doch die damit verbundene Hoffnung auf eine allgemeine christliche Kirche einer Vorstellungswelt, die mit derjenigen des achtzehnten Jahrhunderts eher im Widerspruch steht. Dem Straußenhandel gibt Hirzel denn auch die gleiche Sinndeutung wie seine Gegner; auch er meint, es sei dem Volke hier zum Bewußtsein gekommen, daß «es noch etwas Höheres gebe als die Freiheit, nämlich den Gehalt derselben, das Religiöse». Nur fügt er bei, es sei Irrtum gewesen, darunter nur das Alte zu verstehen. Geradezu mittelalterliches Fühlen klingt an in der Art, wie Hirzel das Gleichheitsideal der Revolution begründet: «Gleich gehen wir aus der Mutter Schoß, gleich ruhen wir auf der Totenbahr, und in der kurzen Spanne unseres Erdenlebens sollten wir vor Gott und Menschen ein Recht auf Ungleichheit uns anmaßen dürfen?» Allerdings ging Hirzel nicht die Pfade streng reformierter Rechtgläubigkeit, wenn er etwa in Erinnerung an einen verstorbenen Freund seiner Frau schreiben konnte: «Fürbitter im Himmel sich zu denken ist etwas Liebliches!». Vor allem führte ihn sein Christentum der helfenden Tat zur

Skepsis gegenüber der protestantischen Rechtfertigungslehre, die nur vom Ziele der Nachfolge Christi ablenken könne. Mit dem Hinweis auf das Unchristliche der Intoleranz, welche die Unterbringung katholischer Heimatloser erschwere, distanziert sich Hirzel ebenfalls deutlich von den engherzigen Kreisen seiner Gegner. Nimmt man aber dazu, daß er die Gewaltentrennung letztlich mit der christlichen Grundanschauung begründete, daß die Menschen dem Fehler und Irrtum unterworfen seien, so hat man damit eine Haltung von stark religiöser Verankerung, wenn auch von betonter Eigenart, umrissen.

Seine im übrigen durchaus dem liberalen Gedankengut entstammende Abneigung gegen die Anhäufung von Macht ließ ihn, auch um der Kontrollierbarkeit ihrer Organe willen, jede nur denkbare Trennung der Kompetenzen befürworten, so die Einrichtung von zwei Gerichtsinstanzen und eigene Rechte der Bezirke und Gemeinden. Unter dem gleichen Gesichtspunkt trat er aber auch für die Freiheit in Rede, Schrift und Druck ein. Ablehnend verhielt er sich nur, als in Zürich, wie in andern regenerierten Kantonen, ein sogenannter Schutzverein zur Aufrechterhaltung der neuen Verfassung gegründet werden sollte. Er wies namentlich darauf hin, daß die Konstituierung solcher nicht verfassungsmäßig verankerter Gewalten das Vertrauen in die vom Volke selbst gewählten Behörden erschüttern müßte. Legalität bestimmte auch sein Festhalten an der Berufung von Strauß, das er vor allem mit dem Hinweis darauf verteidigte, daß die Wahl eine gesetzliche sei. Er bezeichnete es als die Tugend des Republikaners, sich dem Entscheid der höchsten Landesbehörde zu unterwerfen.

Man könnte den Entschluß, die durch den Septemberputsch von 1839 geschaffenen Zustände trotzdem als rechtmäßig anzuerkennen, für eine Inkonsequenz halten, war der Umschwung doch auf verfassungswidrige Weise herbeigeführt worden. Aber Hirzel war nicht nur Mann des Rechts, sondern der Versöhnung. Er wünschte eine ruhige Entwicklung und betrachtete es als ein Bedürfnis des Kantons und der Eidgenossenschaft, daß sich in Zürich die besseren Kräfte beider Parteien einander wieder näherten.

Zürich

Hans C. Huber

HANS ADOLF VÖGELIN, *Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Urteil der Engländer*. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Bd. 42. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1952, 228 S.)

Die vorliegende Studie führt das in den «Basler Beiträgen» besonders gepflegte Forschungsthema der politischen und geistigen Beziehungen England—Schweiz weiter und fügt sich außerdem eng an die thematisch verwandten Publikationen von R. H. Vögeli und K. Eckinger. Die Überschrift läßt nicht ohne weiteres erkennen, daß es sich im wesentlichen um Urteile über die Freischarenzeit und die Sonderbundsproblematik handelt. («Die eigentliche Gründung des Bundesstaates hat England nicht mehr interes-